

ERGÄNZENDE WEISUNGEN VON REPOWER ZU DEN WERKVORSCHRIFTEN CH (EW WV)

Inhaltsverzeichnis

1. Ergänzende Weisungen von Repower zu den Werkvorschriften CH (WV-CH)
 2. Meldewesen
 3. Überstromschutz
 4. Netz- und Hausanschlüsse
 5. Mess- und Steuereinrichtungen
 6. Verbraucheranlage
 7. Energieerzeugungsanlage (EEA)
 8. Ladestationen für Elektrofahrzeuge
 9. Energiespeicher
 10. Inkraftsetzung und Änderung
- Anhang A: Anschluss von Ladestationen
Anhang B: Spezifische Schemata von Repower

1. ERGÄNZENDE WEISUNGEN VON REPOWER ZU DEN WERKVORSCHRIFTEN CH (WV-CH)

Diese ergänzenden Weisungen ergänzen die WV-CH 2025 mit betriebseigenen Bestimmungen für das Erstellen bzw. den Anschluss von elektrischen Installationen an das Verteilnetz von Repower.

2. MELDEWESEN

2.1 Installationsanzeige (IA)

In folgenden Fällen ist Repower frühzeitig, d. h. vor Beginn der Arbeiten, eine Installationsanzeige einzureichen:

- a) Neuinstallationen und Installationserweiterungen mit einer Leistungsänderung von $\geq 3,6$ kVA
- b) Erstellung eines neuen Netzanschlusses sowie Erweiterung oder Änderung des bestehenden Netzanschlusses
- c) Anschluss von Geräten und Anlagen, die Spannungsänderungen und Oberschwingungen verursachen
- d) Anschluss von Energieerzeugungsanlagen mit Verbindung zum Niederspannungsverteilnetz (Parallel- und Inselbetrieb)
- e) Anschluss elektrischer Energiespeicher
- f) Anschluss von Ladestationen für Elektrofahrzeuge
- g) Neuerstellung, Änderung oder Erweiterung von Hausleitungen, Steuerleitungen sowie von Messeinrichtungen
- h) Installationen, die eine Anpassung, eine Montage, Demontage oder Auswechselung von Mess- und Steuerapparaten bedingen
- i) Provisorische und temporäre Anlagen wie Baustellen, Schaustelleranlagen, Festbetriebe etc.
- j) Neuerstellung und Änderung eines Anschlusses ab der öffentlichen Beleuchtung
- k) Demontage von Verbrauchsanlagen und Energieerzeugungsanlagen

Für sogenannte Kleininstallationen ist gemäss Niederspannungsinstallationsnorm (NIN) keine Installationsanzeige mehr notwendig. Solche Arbeiten müssen jedoch nach wie vor mittels baubegleitender Erstprüfung oder Sicherheitsnachweis abgeschlossen werden. Eine Kopie des Sicherheitsnachweises ist bei Repower einzureichen.

Zusammen mit der Installationsanzeige sind Grundrissauszüge der Liegenschaft einzureichen. Darin müssen Geschosse und Lage der Messobjekte sowie die offiziellen Objektbezeichnungen ersichtlich sein, analog wie sie im Grunbuch eingetragen werden. Sofern die Zuordnung des Eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister bekannt ist (GWR-Nr.), sind Repower ebenfalls die entsprechenden GWR-Daten mitzuteilen.

2.2 ABSCHLUSS DER ARBEITEN UND INBETRIEBNAHME

Neue Netzanschlüsse sowie die Montage der erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen werden erst nach Unterzeichnung der erforderlichen Verträge, Auftragsbestätigung und nach Vorliegen der bewilligten Installationsanzeigen und Meldeformulare ausgeführt.

3. ÜBERSTROMSCHUTZ

3.1 BEZÜGER-ÜBERSTROMUNTERBRECHER

Beim Ersatz von Fassadenanschlüssen durch Kabelanschlüsse sind auf der Hauptverteilung Bezüger- Überstromunterbrecher oder speziell dafür geeignete Trennvorrichtungen pro Zählerstromkreis vorzusehen. Die gleiche Anforderung gilt auch bei einem generellen Umbau einer Hauptverteilung.

3.2 STEUER-ÜBERSTROMUNTERBRECHER

Für den Steuerapparat ist ein Überstromunterbrecher mit plombierbarer Haube, 1L + N, 10 A zu montieren.

4. NETZ- UND HAUSANSCHLÜSSE

4.1 ERSTELLUNG DES NETZANSCHLUSSES

Hausanschlusskästen (HAK): Die Ausführung hat je nach bestellter Anschlussleistung gemäss Schema D 13.5.1_1, D 13.5.1_11, D 13.5.1_2, D 13.5.1_21, oder D 13.5.1_3 zu erfolgen.

Aussenzählerkästen (AZK): Die Ausführung hat gemäss Schema D 13.5.1_4 oder D 13.5.1_5 zu erfolgen.

Bei allen Anschlussarten ist der Erstellung der wasser- und gasdichten Rohreinführung besondere Beachtung zu schenken. Dies liegt in der Verantwortung des Anschlussnehmers oder dessen Beauftragten.

Für offene Kabelverlegungen in Trassen von Tiefgaragen etc. ist der Eigentümer verpflichtet, die Vorkehrungen bezüglich mechanischen Schutzes des Netzkabels und Brandschutzaflagen zu erfüllen. Repower verwendet die branchenüblichen Standardkabel (Netzkabel) ohne erhöhte Brandschutzklaasse.

4.2 PROVISORISCHE UND TEMPORÄRE NETZANSCHLÜSSE

Temporäre und provisorische Anschlüsse werden mittels Netzanschlusskästen (NAK) gemäss Schema D 13.5.3_1 erstellt. Zulässige Verlegearten der Leitungen sind im Schema ersichtlich. Der VNB kann in Spezialfällen abweichende Ausführungsarten bewilligen.

Der Anschluss von Weihnachtsbeleuchtungen und Ähnlichem ab Kandelabern der öffentlichen Beleuchtung muss über Steckdosen IP 54 oder höher erfolgen. Die Abschaltzeit bei Fehlern darf höchstens fünf Sekunden betragen, sofern die Steckdosen ausschliesslich oberhalb von 2,5 Metern Höhe angeordnete Verbrauchsmittel versorgen. Für Steckdosen, Beleuchtungen ab dieser Steckdose oder der Zuleitung zu dieser Beleuchtung, die auf einer Höhe unterhalb von 2,5 Metern Höhe montiert/verlegt sind, ist generell eine Fehlerstromschutzeinrichtung 30 mA gefordert. Für Steckdosen, Beleuchtungen ab dieser Steckdose oder der Zuleitung zu dieser Beleuchtung, die oberhalb von 2,5 Metern montiert/verlegt sind, gelten die Erläuterungen gemäss Schema D 13.5.3_2.

5. MESS- UND STEUEREINRICHTUNGEN

5.1 ALLGEMEINES

Alle Elektrizitätszähler müssen dauernd unter Spannung sein. Es ist nicht erlaubt, den Strom vor dem Zähler zu unterbrechen (z.B. für längere Abwesenheiten). Solche Unterbrechungen müssen zwingend erst nach dem Zähler erfolgen. Betriebsbedingte Abschaltungen, welche länger als 24 Stunden dauern und z.B. bei Renovations-Umbauarbeiten vorkommen, müssen Repower vorgängig gemeldet werden.

Montage und Demontage der Mess- und Kommunikationseinrichtungen erfolgen ausschliesslich durch Repower Personal oder deren Beauftragte.

5.2 FERNAUSLESUNG

Für die Fernauslesung der Zähler sind alle Zählerplätze inkl. Reservenplätze und Plätze für Steuerapparate von Platz zu Platz über Smart Metering RJ12-Patchkabel (6P6C) abzuschlaufen. Die Kabel müssen 20 cm aus dem Zählerplatz herausragen. Somit sind auf jedem Zählerplatz zwei RJ12-Patchkabelenden vorhanden, bis auf den ersten und letzten Platz, wo nur jeweils ein RJ12-Patchkabelende terminiert. Sind an einem Zählerstandort mehr als 32 Zähler installiert,

ERGÄNZENDE WEISUNGEN VON REPOWER ZU DEN WERKVORSCHRIFTEN CH (EW WV)

ist eine zusätzliche Zählerplatte für einen Steuerapparat vorzusehen.

Zur Sicherstellung eines einwandfreien Mobileempfangs ist ein Leerrohr vom Zählerstandort an einen geeigneten Aussenantennen- Standort zu verlegen.

Der Frequenzbereich zwischen 1,6 und 30 MHz darf ausdrücklich nicht für VNB-fremde Kommunikationsverbindungen auf dem Niederspannungsverteilnetz genutzt werden. Die in Kundenanlagen betriebenen Geräte dürfen die Kommunikationseinrichtungen des VNB nicht beeinträchtigen. Insbesondere darf im Niederspannungsverteilnetz und auch weiter bis zum Messpunkt im Frequenzbereich von 1,6 bis 30 MHz ein trägegebundener Signal- oder Störpegel von -10 dBm und die trägegebundene Leistungsdichte -84 dBm/Hz nicht überschritten werden. Die Suche und Behebung der störenden Beeinflus- sungen sowie die Behebung der daraus resultierenden Schäden gehen zu Lasten des Verursachers bzw. des Eigentümers.

5.3 STANDORT UND ZUGÄNGLICHKEIT

Muss der Hausanschlusskasten (HAK) aufgrund von Umbauarbeiten angepasst werden, so ist der Standort mit der Netzplanung zu definieren. Die Aufwendungen gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.

5.4 MONTAGE DER MESS- UND STEUERAPPARATE

Die Verkabelung im Aussenzählerkasten resp. in der Hausverteilung muss so erstellt werden, dass der Platz des Steuerapparats (Rundsteuerempfänger, Gateway) als erstes, direkt nach der Hausanschluss sicherung gespiesen wird, noch bevor alle anderen Messapparate gespiesen werden.

Bei Liegenschaften, bei denen mehr als drei neue oder zusätzliche Messstellen erstellt werden, muss zudem die installationsausführende Unternehmung unentgeltlich eine Person für die gemeinsame Ausmittlung der Zähler und den dazugehörenden Messobjekten zur Verfügung stellen. Der Termin ist mindestens drei Arbeitstage im Voraus mit dem Repower-Kundenaussendienst zu vereinbaren. Die gemeinsame Ausmittlung hat unmittelbar vor der Zählermontage zu erfolgen.

Pro Gerätestandort (Aussenzählerkasten, Tableau) ist mindestens ein Gerätelplatz für einen Steuerapparat (Rundsteuerempfänger, Gateway) vorzusehen, unabhängig davon, ob ein Steuerapparat benötigt wird oder nicht. Werden mehr als vier Netzkommandos benötigt, ist ein zweiter Gerätelplatz vorzusehen. Für einen möglichen, späteren Einbau einer Messung für eine Energieerzeugungsanlage (EEA) ist pro Hausanschluss mindestens ein weiterer zusätzlicher Reserveplatz vorzusehen.

Die Aufwendungen von Repower für die Messeinrichtungen wie Montage, Demontage, Beschaffung, Prüfung, Unterhalt, Messdatenerfassung und Überwachung der Messeinrichtungen sind in den jeweils gültigen Messstarifen. Spezielle Aufwendungen für Mehraufwände für Ablesungen können zusätzlich zu den Messstarifen nach Aufwand oder mittels Pauschale in Rechnung gestellt werden.

5.5 ANORDNUNG UND BEZEICHNUNG DER MESSEINRICHTUNGEN

Die Bezeichnung der Messobjekte muss möglichst frühzeitig, spätestens jedoch vor der Montage der Zähler, erfolgen. Verantwortlich für die korrekte Bezeichnung der Zählerplätze analog der offiziellen Grundbuchbezeichnung ist einzig der Eigentümer oder dessen Beauftragter. Wo fehlende oder nicht auf diese Weise erstellte Zählerplatzbeschriftungen vorgefunden werden, erfolgt keine Zählermontage.

5.6 MESSEINRICHTUNGEN MIT STROMWANDLERN

Stromwandler und Prüfklemmen werden von Repower geliefert und bleiben deren Eigentum.

5.7 VERDRAHTUNG DER MESSEINRICHTUNGEN

Die aktuell gültigen Schemata und Anschlussregelungen werden bei der Abgabe der Messeinrichtungen mitgeliefert. Die Ausführung hat gemäss Schema D 13.7.10_1 zu erfolgen.

In Neubauten und bei wesentlichen Umbauten sind sämtliche Zählerplätze für Direktmesseinrichtungen mit Zählersteckklemmen gemäss Schema D 13.7.10_2 auszurüsten. Verdrahtete Zählerreserveplätze sind mit einer plombierbaren Abdeckhaube zu versehen. Die Zählersteckklemmen und die dazugehörigen Anschlussstifte für die Überführung sowie die Abdeckhauben sind bauseits zu liefern. Diese

können beim beauftragten Dienstleister von Repower oder im Elektro-Grosshandel bezogen werden. Die Zählerstifte für die Überführung sind bei den Zählerplätzen zu deponieren (nicht eingesetzt). Es sind Zählersteckklemmen und Zubehör der Firma eweco GmbH (ewecoklemmen.ch) zu verwenden. Der Nennstrom der Zählersteckklemme muss mindestens der Nennstromstärke der entsprechenden Zählervorsicherung entsprechen.

Zählersteckklemme EWC961-80-1N:

Art. Nr.:	A00-600
E-Nummer (ELDAS):	169000039
EAN:	7640343358500

Zählerstift, 80A, 5x5x45mm, 4-kt, Cu:

Art. Nr.:	A00-906
E-Nummer (ELDAS):	169900089
EAN:	7640343358517

Abdeckhaube:

Art. Nr.:	A00-907
E-Nummer (ELDAS):	169900029
EAN:	7640343358210

6. VERBRAUCHERANLAGE

6.1 WASSERWÄRMER

Für neu installierte Warmwasserspeicher gelten die im Dokument AGB N&V NN aufgeführten Sperr- und Ladezeiten. Die genauen Sperr- und Freigabezeiten (Steuerkommandos) können dem jeweils gültigen Kommandoplan entnommen respektive angefragt werden.

Es sind entweder handelsübliche Schaltgeräte einzusetzen, welche eine automatische Rücksetzung der aktivierten Tagesfreigabe gewährleisten oder ein Wahlschalter mit den Positionen 0 / Tag und Nacht / Nacht. Automatische Tagnachladungen erfolgen nach Angaben der Netzbetreiberin.

6.2 WÄRME- UND KÄLTEANLAGEN

Repower kann für Klimaanlagen in besonderen Fällen eine zeitliche Unterbrechung der Energielieferung festlegen. Für neu installierte Wärme- und Kälteanlagen gelten die im Dokument AGB N&V NN aufgeführten Sperr- und Ladezeiten. Die genauen Sperr- und Freigabezeiten (Steuerkommandos) können dem jeweils gültigen Kommandoplan entnommen respektive angefragt werden.

6.3 WIDERSTANDSHEIZUNGEN

Für Wärmepumpen-Notheizungen gelten die Bestimmungen gemäss 6.2 (Wärmepumpen).

Für den Anschluss und die Installation neuer sowie den Ersatz bestehender ortsfester elektrischer Heizungen gelten die Vorgaben aus dem Energiegesetz des Kantons Graubünden (BEG). Allfällige Bewilligungen für die Installationen von elektrischen Heizungen werden durch die kantonalen oder kommunalen Behörden erteilt.

6.4 ANSTEUERBARKEIT VON VERBRAUCHERANLAGEN (FLEXIBILITÄT)

Zur Anwendung von Flexibilitäten im Netzbetrieb wird zwischen garantierter (netzdienlicher) Nutzung, (zusätzlicher) netzdienlicher Nutzung, marktorientierte Nutzung (strommarkt-, system- oder eigenverbrauchsdienlich) unterschieden. Die garantierte Nutzung umfasst technische Massnahmen, die zwingend erforderlich sind, um einen sicheren Netzbetrieb sicherzustellen. Netzdienliche und marktorientierte Nutzung betreffen weitergehende Flexibilitätsinsätze, die dem Netzbetrieb oder dem Energiemarkt dienen und entsprechend geregelt werden.

Als Flexibilität gelten alle Verbraucheranlagen, welche statisch (gesperrt) oder dynamisch (lastgeführt) gesteuert werden können. Repower ist berechtigt, ohne Zustimmung des Flexibilitätsinhabers, zur Nutzung der garantierten Flexibilität diese an ein Steuersystem anzuschliessen. Folgende Flexibilitäten werden von Repower an die Steuerung angeschlossen:

- Wassererwärmer (Boiler)
- Wärme- und Kälteanlagen
- Widerstandsheizungen (Speicher- und Direktheizungen, Durchlauferhitzer, Heizeinsätze für Alternativanlagen)

ERGÄNZENDE WEISUNGEN VON REPOWER ZU DEN WERKVORSCHRIFTEN CH (EW WV)

- Wärmepumpen (inkl. Notheizung)
- Ladestationen, Steckdosen für E-Mobilität
- Energieerzeugungsanlagen (EEA)
- Energiespeicheranlage

Bei den oben genannten fest angeschlossenen Verbraucheranlagen mit einer Leistung über 4 kW ist zur Abwendung einer unmittelbaren Gefährdung des sicheren Netzbetriebs (Garantierte Nutzung) eine Ansteuerbarkeit vorzusehen. Die Leistungsangaben beziehen sich auf die im Anschlussgesuch ausgewiesene Anschlussleistung je Verbraucher. Erfolgt die Energiemessung über ein separates Messgerät, ist unabhängig von der Leistung ebenfalls eine Möglichkeit zur Ansteuerung bereitzustellen.

Für die Nutzung von Flexibilitäten durch Repower ausserhalb der garantierten Nutzung gelten die Bedingungen gemäss AGB N&V NN. Der Anschluss von kundenseitiger (marktorientierter) Ansteuerung von Flexibilitäten hat nach der Ansteuerung durch die Repower zu erfolgen.

Von dieser Vorgabe ausgenommen sind Rampen- und Dachrinnenheizungen sowie Heizeinsätze für Saunas und Dampfbäder; für diese Verbraucher ist keine Sperreinrichtung vorzusehen.

Die genauen Sperr- und Freigabezeiten (Steuerkommandos) können dem jeweils gültigen Kommandoplan entnommen respektive angefragt werden.

6.5 ALLGEMEINES

Die Rundsteuerfrequenzen und Frequenzband in den Versorgungsgebieten von Repower betragen

im Oberengadin, Prättigau und Rheintal:	216 2/3 Hz
in der Surselva:	492 Hz
Frequenzband PLC	1,6 bis 30 MHz

7. ENERGIEERZEUGUNGSANLAGE (EEA)

Die technischen Anschlussbedingungen zu Energieerzeugungsanlagen (EEA) sind im Dokument "Ergänzende Weisungen von Repower zu den EEA NE7 (EW EEA)" definiert.

8. LADESTATIONEN FÜR ELEKTROFAHRZEUGE

Um Unsymmetrien im Niederspannungsverteilnetz zu vermeiden, ist ein einphasiger und zweiphasiger Bezug an Ladeeinrichtungen nur bis 16 A zulässig.

Bei Ladestationen oder Steckdosen für Elektrofahrzeuge muss für einen möglichen Last- oder Einspeiseabwurf eine Steuermöglichkeit (Schliesser-Kontakt NO) vorgesehen werden (siehe Anhang A).

Sind mehr als zwei Ladepunkte hinter einem (Haus-)Anschlusspunkt installiert, muss ein dynamisches Lastmanagement installiert werden. Dieses Lastmanagement muss sicherstellen, dass die abonnierte Leistung am (Haus-)Anschlusspunkt nicht überschritten wird und dass die Unsymmetrie der Phasen maximal 16 A beträgt. Die Funktion des Lastmanagement muss überwacht werden und bei einem Ausfall muss der Ladevorgang unterbrochen werden. Es wird empfohlen ein Lastmanagement zu wählen, welches ein zukünftiger Eingriff vom VBN unterstützt

Dieselben Vorgaben gelten auch für steckbare oder andere Anlagen, welche für das Laden von Fahrzeugen verwendet werden.

Bidirektionale Ladestationen müssen die Anforderungen von Energiespeicher und Ladestationen erfüllen.

9. ENERGIESPEICHER

Energiespeicher (Batterien etc.) können parallel mit dem Verteilnetz betrieben werden, wenn sie auf der Netzversorgungsseite von Überstromschutzeinrichtungen der Verbraucherstromkreise fest angeschlossen sind. Energiespeicher dürfen bis zu einer Leistung von 3.7 kVA einphasig mit dem Verteilnetz verbunden werden.

Für elektrische Energiespeicher gelten bezüglich Meldewesen, Anschluss und Betrieb dieselben Bestimmungen wie für Endverbraucher und Energieerzeugungsanlagen. Das Messkonzept richtet sich nach dem Branchendokument Handbuch Speicher (HBSP - CH).

Die gesamthafte Bezugsleistung aus dem Netz (Endverbrauch und Laden des Energiespeichers) sowie die gesamte Einspeiseleistung (Entladen des Energiespeichers und Produktion einer allfälligen EEA) dürfen die beim Netzzanschluss installierte maximale Bezugsleistung nicht übersteigen.

Unabhängig ob der Energiespeicher AC- oder DC- gekoppelt betrieben wird, ist eine Steuerbarkeit für den VBN vorzusehen. Realisierung siehe Ergänzende Weisungen EEA NE7, Kapitel Kommunikationsanbindung.

Der Netzzanschlussnehmer hat die Betriebsart des Energiespeichers vor der Inbetriebnahme festzulegen und diese Repower mit dem Anschlussgesuch einen Monat im Voraus mitzuteilen. Änderungen der Betriebsart nach der Inbetriebnahme sind Repower einen Monat vor der Änderung schriftlich mitzuteilen.

Vor der Inbetriebnahme hat der Netzzanschlussnehmer die Betriebssicherheit des Energiespeichers zwingend nachzuweisen. Dazu hat er einen typenspezifischen Konformitätsnachweis vorzuweisen, der bestätigt, dass ein erfolgreicher Funktionstest durchgeführt wurde.

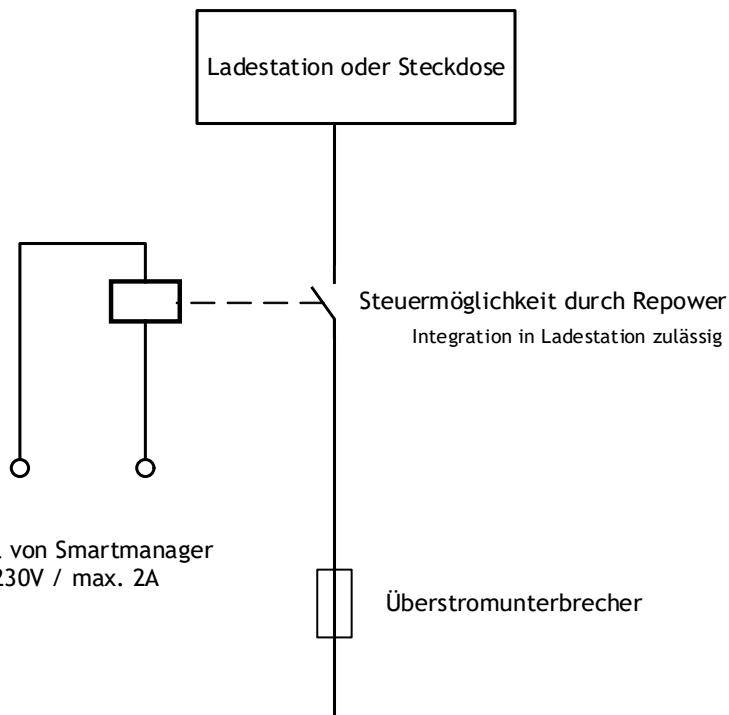
10. INKRAFTSETZUNG UND ÄNDERUNG

Diese Ergänzenden Weisungen von Repower treten am 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Versionen. Die jeweils gültige Fassung der Ergänzenden Weisungen ist unter www.repower.com/dokumente einsehbar. Repower ist berechtigt, die Ergänzenden Weisungen bzw. deren Anhänge jederzeit zu ändern. Änderungen werden rechtzeitig vor deren Inkrafttreten unter www.repower.com/dokumente publiziert.

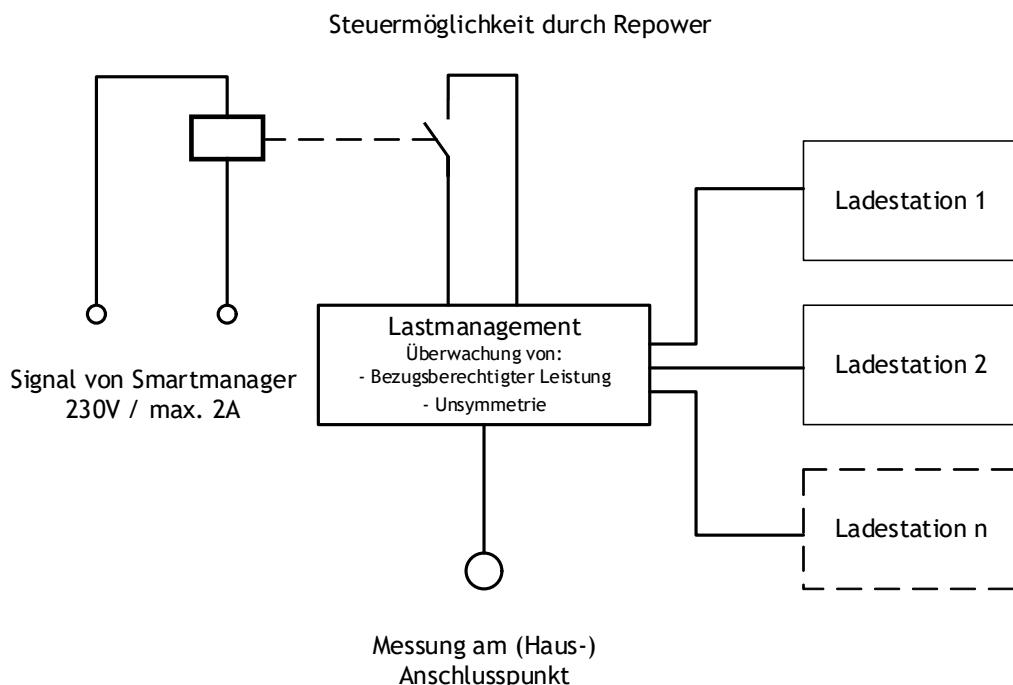
ERGÄNZENDE WEISUNGEN VON REPOWER ZU DEN WERKVORSCHRIFTEN CH (EW WV)

ANHANG A: ANSCHLUSS VON LADESTATIONEN

1 Ladepunkt



2 und mehr Ladepunkte



ERGÄNZENDE WEISUNGEN VON REPOWER ZU DEN WERKVORSCHRIFTEN CH (EW WV)

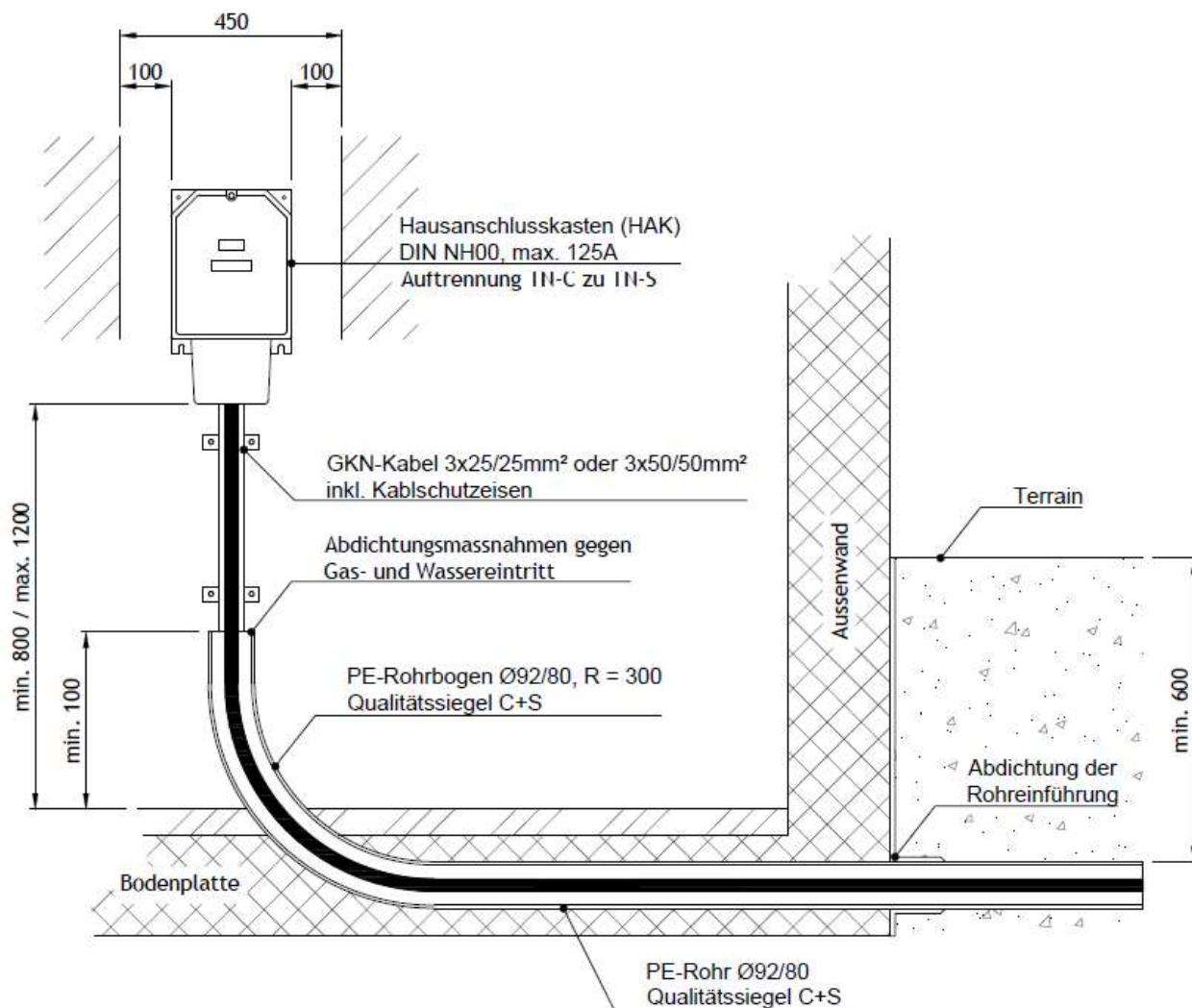
ANHANG B: SPEZIFISCHE SCHEMATA VON REPOWER

- D 13.5.1_1 AUSFÜHRUNG HAUSANSCHLUSS BIS 125 A
- D 13.5.1_11 AUSFÜHRUNG HAUSANSCHLUSS BIS 125 A von oben
- D 13.5.1_2 AUSFÜHRUNG HAUSANSCHLUSS VON >125 A und >315 A
- D 13.5.1_21 AUSFÜHRUNG HAUSANSCHLUSS VON >125 A und >315 A von oben
- D 13.5.1_3 AUSFÜHRUNG HAUSANSCHLUSS AB \geq 315 A
- D 13.5.1_4 AUSFÜHRUNG NETZTRENNKASTEN (NTK) DIN 00 125 A
- D 13.5.1_5 AUSFÜHRUNG AUSSENZÄHLERKASTEN (AZK) DIN 00 \leq 125A
- D 13.5.3_1 AUSFÜHRUNG TEMPORÄRE UND PROVISORISCHE ANSCHLÜSSE MITTELS NETZANSCHLUSSKASTEN (NAK)
- D 13.5.3_2 ÖFFENTLICHE BELEUCHTUNG ANSCHLUSS WEIHNACHTSBELEUCHTUNG
- D 13.7.10_1 SCHEMA VIERLEITER-MESSWANDLERZÄHLER
- D 13.7.10_2 ANORDNUNG ZÄHLERSTECKLEMMEN

ERGÄNZENDE WEISUNGEN VON REPOWER ZU DEN WERKVORSCHRIFTEN CH (EW WV)

D 13.5.1_1 AUSFÜHRUNG HAUSANSCHLUSS BIS 125 A

min. Nischen- & Seitenabstände



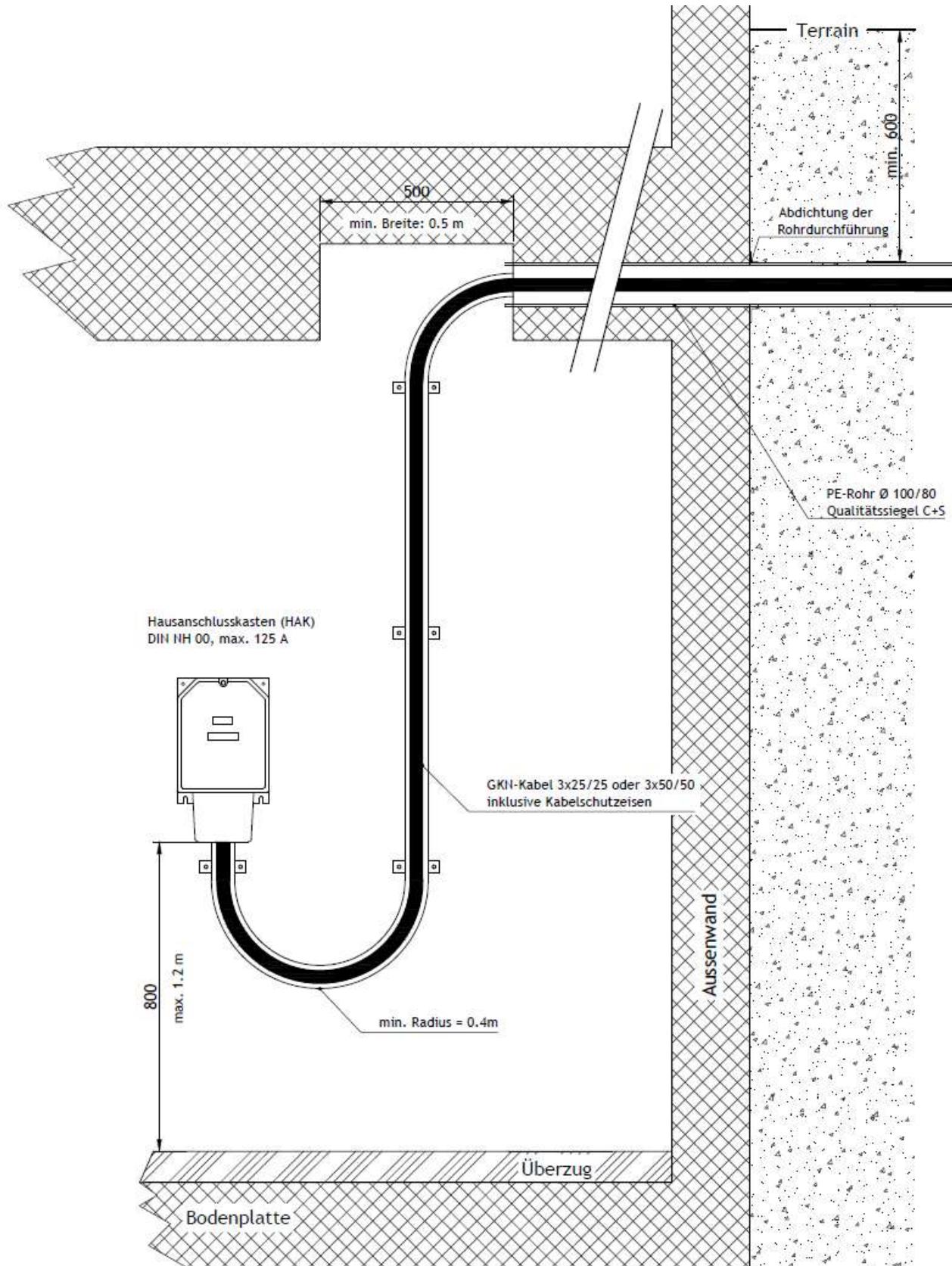
Grundsätze zum Hausanschluss ≤ 125A

- 1) Der Standort des Anschlussüberstromunterbrechers darf sich nicht in nassen, korrosions-, explosions- und feuergefährlichen Räumen befinden.
- 2) Der Rohrbogen muss an der Wand anliegen.
- 3) Das Kabelschutzrohr muss bis zur Austrittsstelle allseitig mit min. 4cm Beton überdeckt sein.
- 4) Über Abweichungen zu obiger Darstellung entscheidet das Werk auf schriftliches Begehen hin.

ERGÄNZENDE WEISUNGEN VON REPOWER ZU DEN WERKVORSCHRIFTEN CH (EW WV)

D 13.5.1_11

AUSFÜHRUNG HAUSANSCHLUSS BIS 125 A von oben



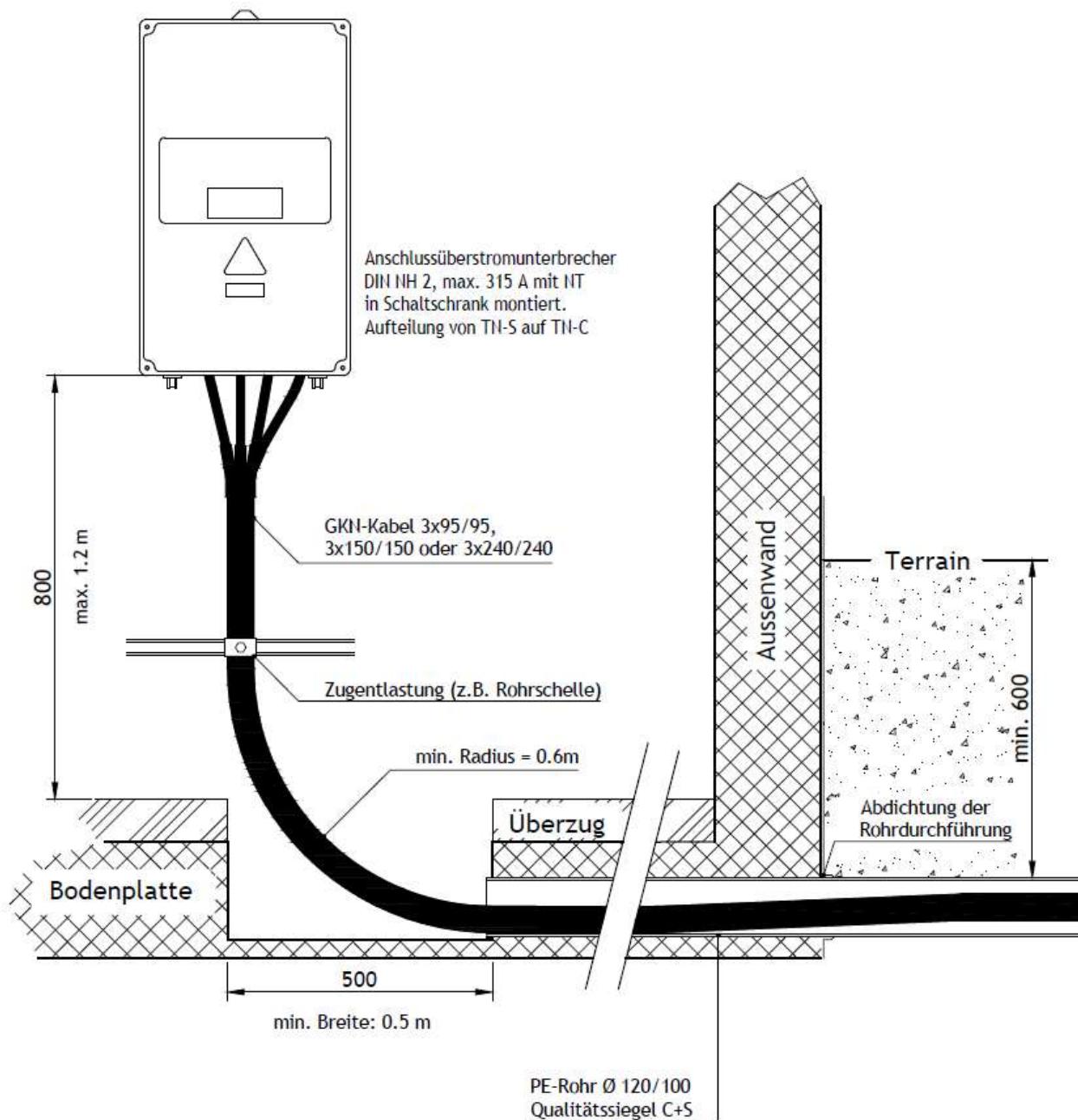
Grundsätze zum Hausanschluss bis 125A

- 1) Der Standort des Hausanschlusskastens darf sich nicht in nassen, korrosions-, explosions- und feuergefährlichen Räumen befinden.
- 2) Der Rohrbogen muss an der Wand anliegen.
- 3) Das Kabelschutzeisen muss bis zur Austrittsstelle allseitig mit min. 4 cm Beton überdeckt sein.

ERGÄNZENDE WEISUNGEN VON REPOWER ZU DEN WERKVORSCHRIFTEN CH (EW WV)

D 13.5.1_2

AUSFÜHRUNG HAUSANSCHLUSS 125A UND < 315A



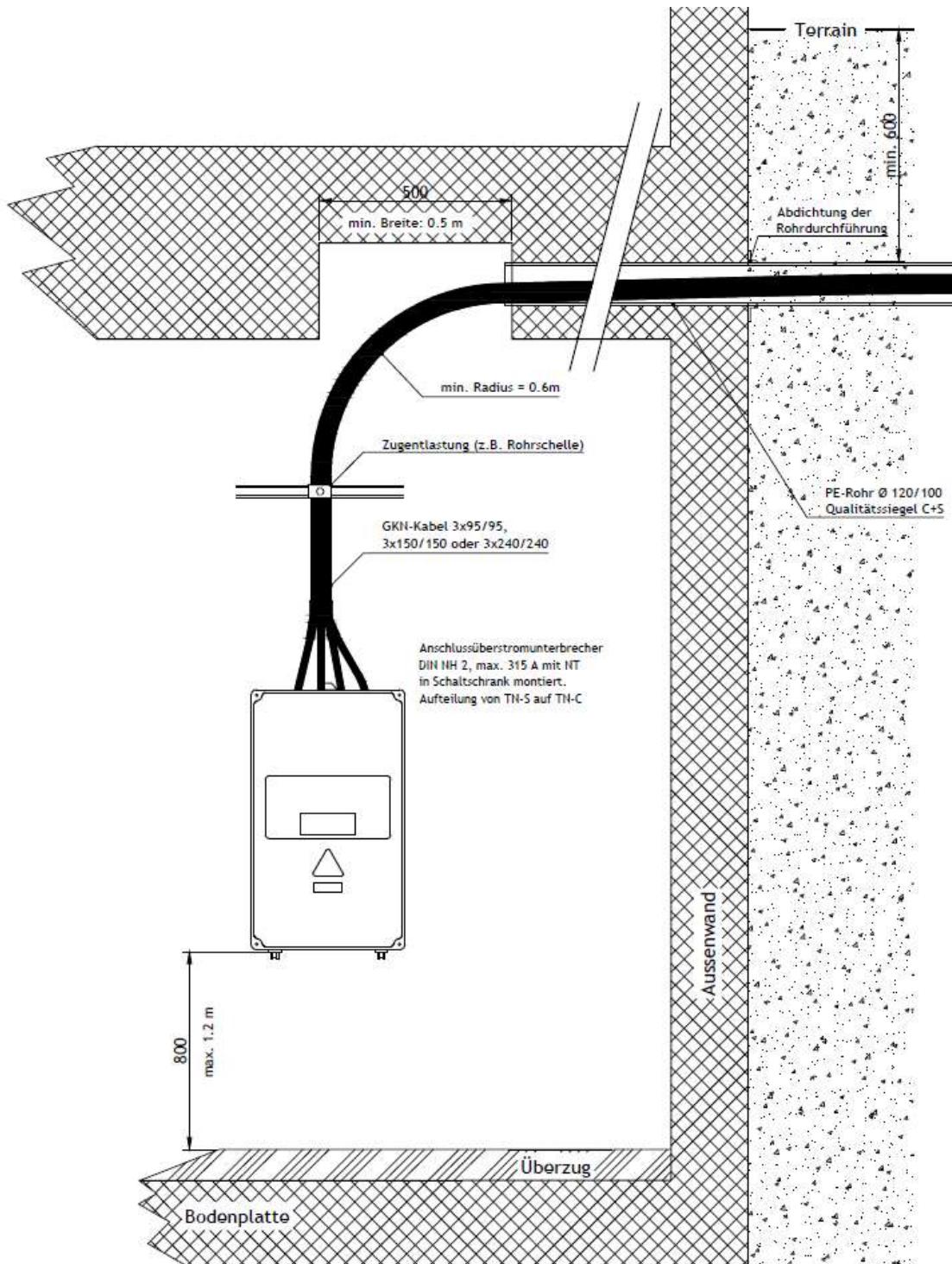
Grundsätze zum Hausanschluss ab 125A bis 315A

- Der Standort des Hausanschlusskastens darf sich nicht in nassen, korrosions-, explosions- und feuergefährlichen Räumen befinden.
- Das Kabelschutzrohr muss bis zur Austrittsstelle allseitig mit min. 4 cm Beton überdeckt sein.
- Die Aussparung in der Betonplatte beim Anschlusspunkt muss min. 0.50 x 0.15 m betragen. Die Tiefe der Aussparung muss so gewählt werden, dass das gesamte Rohrende frei liegt. Das Rohr und die Aussparung sind so anzubringen, dass das Kabel ohne zusätzliche Bögen am Anschlussübersstromunterbrecher angeschlossen werden kann. Die Aussparungsöffnung und das Rohrende müssen stets zugänglich sein.
- Das Einbauelement DIN NH Gr. 2 zum Anschluss des Hausanschlusskabels muss in einem Schaltschrank nach Norm EII 60439 eingebaut sein. Die Abdeckplatten sind mit Plombierschrauben zu versehen.
- Über Abweichungen zu obiger Darstellung entscheidet das Werk auf schriftliches Begehr hin.

ERGÄNZENDE WEISUNGEN VON REPOWER ZU DEN WERKVORSCHRIFTEN CH (EW WV)

D 13.5.1_21

AUSFÜHRUNG HAUSANSCHLUSS 125A UND < 315A von oben

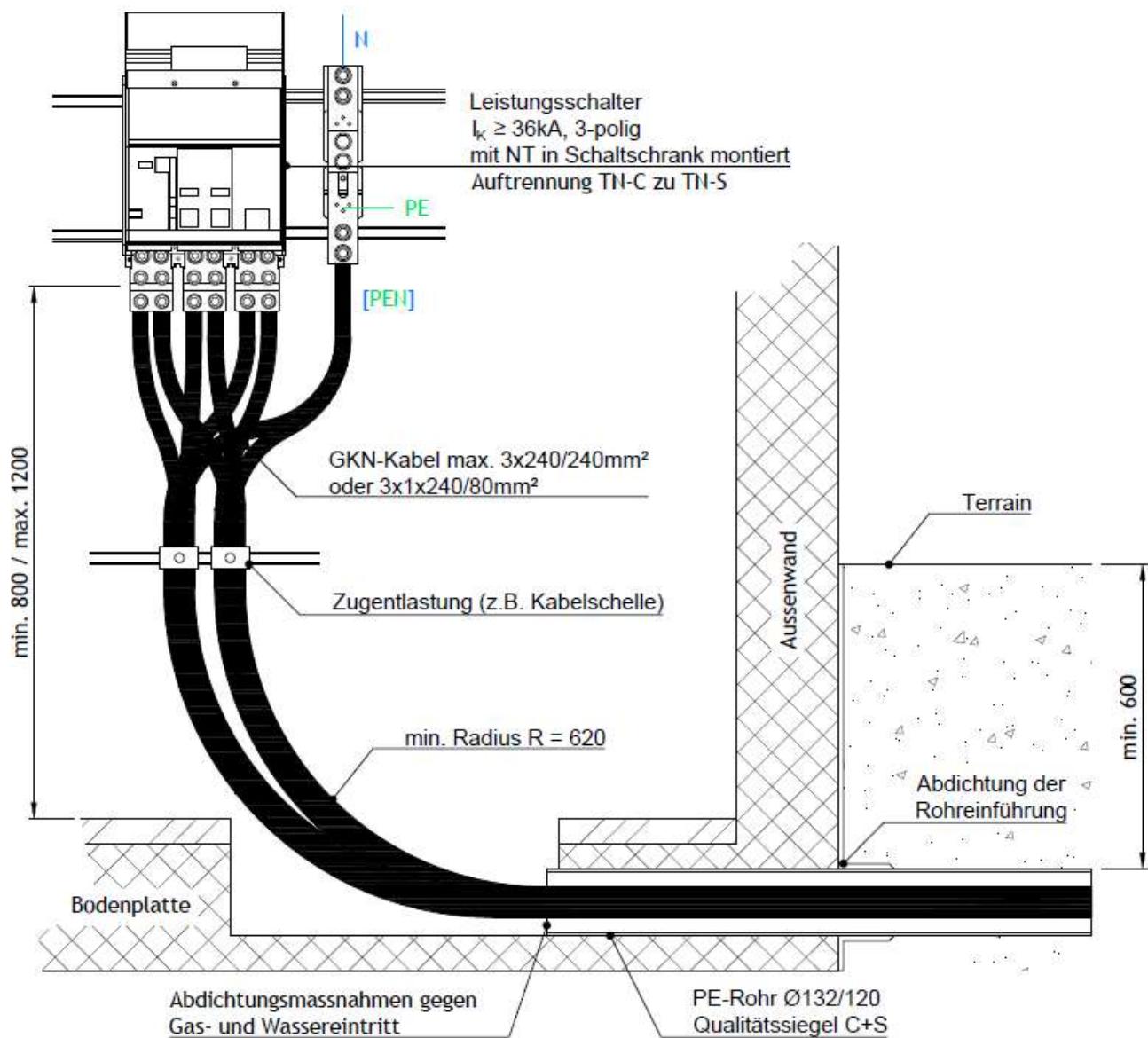


Grundsätze zum Hausanschluss ab 125A bis 315A

- 1) Der Standort des Hausanschlusskastens darf sich nicht in nassen, korrosions-, explosions- und feuergefährlichen Räumen befinden.
- 2) Das Kabelschutzrohr muss bis zur Austrittsstelle alleseitig mit min. 4 cm Beton überdeckt sein.
- 3) Die Aussparung in der Betonplatte beim Anschlusspunkt muss min. 0.50×0.15 m betragen. Die Tiefe der Aussparung muss so gewählt werden, dass das gesamte Rohrende frei liegt. Das Rohr und die Aussparung sind so anzurichten, dass das Kabel ohne zusätzliche Bögen am Anschlussüberstromunterbrecher angeschlossen werden kann. Die Aussparungsöffnung und das Rohrende müssen stets zugänglich sein.
- 4) Das Einbauelement DIN NH Gr. 2 zum Anschluss des Hausanschlusskabels muss in einem Schaltschrank nach Norm EN 60439 eingebaut sein. Die Abdeckplatten sind mit Plombierschrauben zu versehen.
- 5) Über Abweichungen zu obiger Darstellung entscheidet das Werk auf schriftliches Begehrten hin.

ERGÄNZENDE WEISUNGEN VON REPOWER ZU DEN WERKVORSCHRIFTEN CH (EW WV)

D 13.5.1_3 AUSFÜHRUNG HAUSANSCHLUSS $\geq 315A$

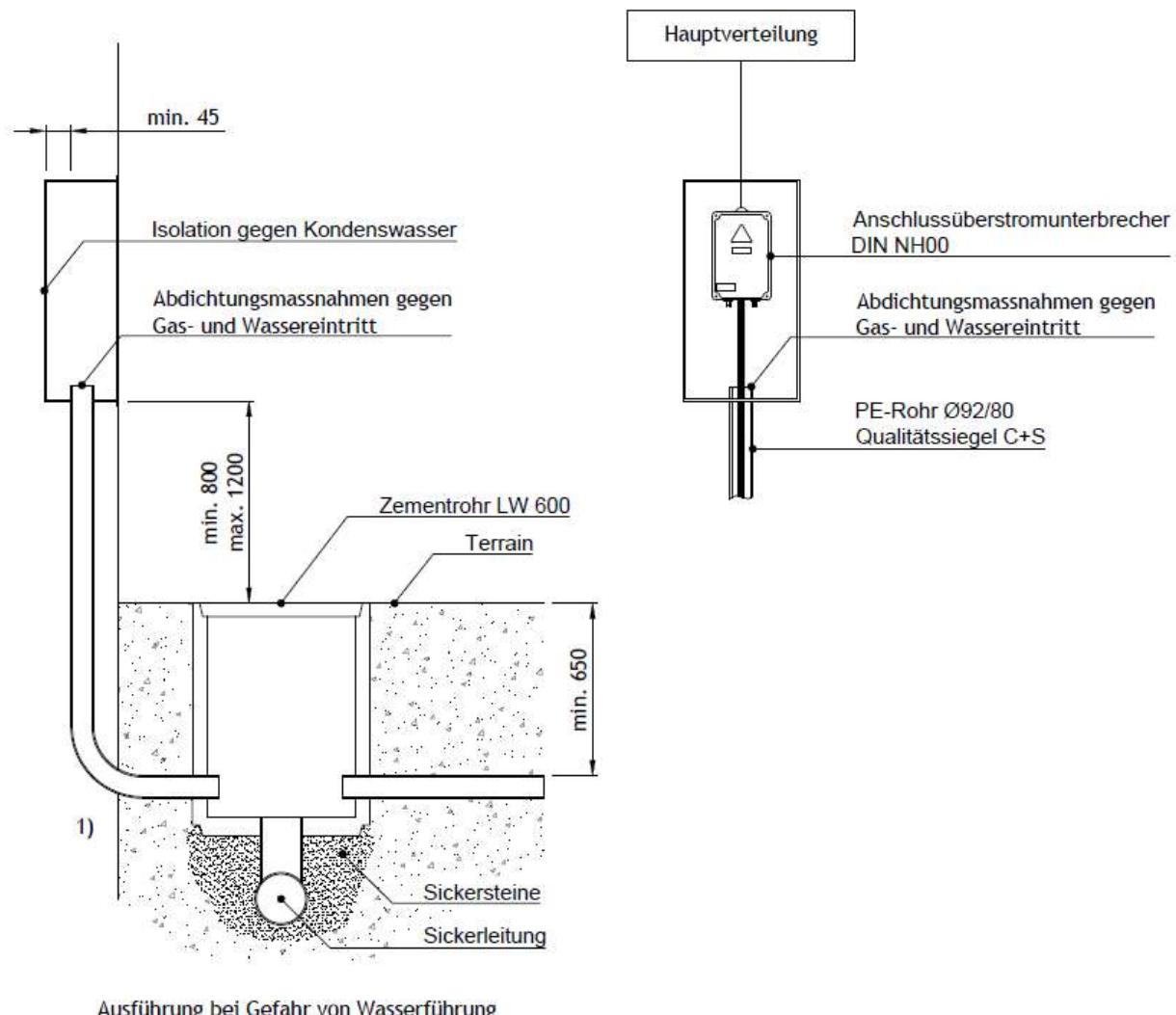


Grundsätze zum Hausanschluss $\geq 315A$

- 1) Der Standort des Anschlussüberstromunterbrechers darf sich nicht in nassen, korrosions-, explosions- und feuergefährlichen Räumen befinden.
- 2) Das Kabelschutzrohr muss bis zur Austrittsstelle allseitig mit min. 4cm Beton überdeckt sein.
- 3) Die Aussparung in der Betonplatte beim Anschlusspunkt muss min. 0.65 x 0.15m betragen. Die Tiefe der Aussparung muss so gewählt werden, dass das gesamte Rohrende frei liegt. Das Rohr und die Aussparung sind so anzurordnen, dass das Kabel ohne zusätzliche Bögen am Anschlussüberstromunterbrecher angeschlossen werden kann. Die Aussparungsöffnung und das Rohrende müssen stets zugänglich sein.
- 4) Der Leistungsschalter zum Anschluss des Hausanschlusskabels muss in einem Schaltschrank nach EN 60439 eingebaut sein. Die Abdeckplatten sind mit Plombierschrauben zu versehen.
- 5) Einführung über Decken- oder Bodenplatte. Einführung nicht unter Bodenplatte EG/UG etc.
- 6) Das Bemessungs-Grenzkurzschlussausschaltvermögen (Icu) ist abhängig vom vorgeschalteten Transformator und wird in jedem Fall durch das Werk beurteilt und definiert.
- 7) Über Abweichungen zu obiger Darstellung entscheidet das Werk auf schriftliches Begehen hin.

ERGÄNZENDE WEISUNGEN VON REPOWER ZU DEN WERKVORSCHRIFTEN CH (EW WV)

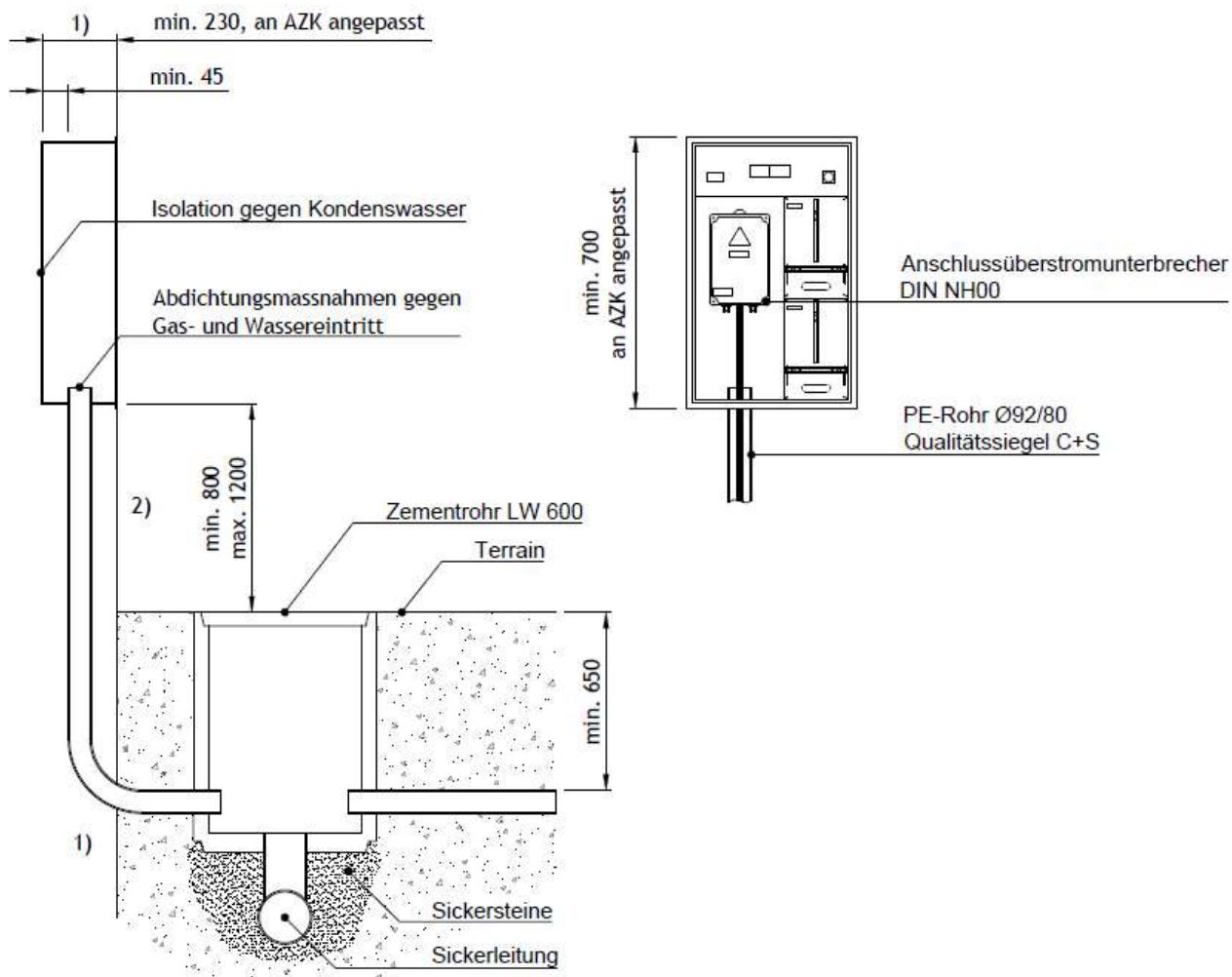
D 13.5.1_4 AUSFÜHRUNG NETZTRENNKASTEN DIN NH00 (NTK) ≤ 125A



- 1) Sickerpackung von Kabeleinführung bis Sickerleitung.

ERGÄNZENDE WEISUNGEN VON REPOWER ZU DEN WERKVORSCHRIFTEN CH (EW WV)

D 13.5.1_5 AUSFÜHRUNG AUSSENZÄHLERKASTEN DIN NH00 (AZK) ≤ 125A



Ausführung bei Gefahr von Wasserführung

- 1) Sickerpackung von Kableinführung bis Sickerleitung.
- 2) Min. Tiefe bis Türe bzw. Türschloss, sofern dieses vor einem Apparateplatz angeordnet ist.

ERGÄNZENDE WEISUNGEN VON REPOWER ZU DEN WERKVORSCHRIFTEN CH (EW WV)

D 13.5.3_1

AUSFÜHRUNG TEMPORÄRE UND PROVISORISCHE ANSCHLÜSSE MITTELS NETZANSCHLUSSKASTEN (NAK)

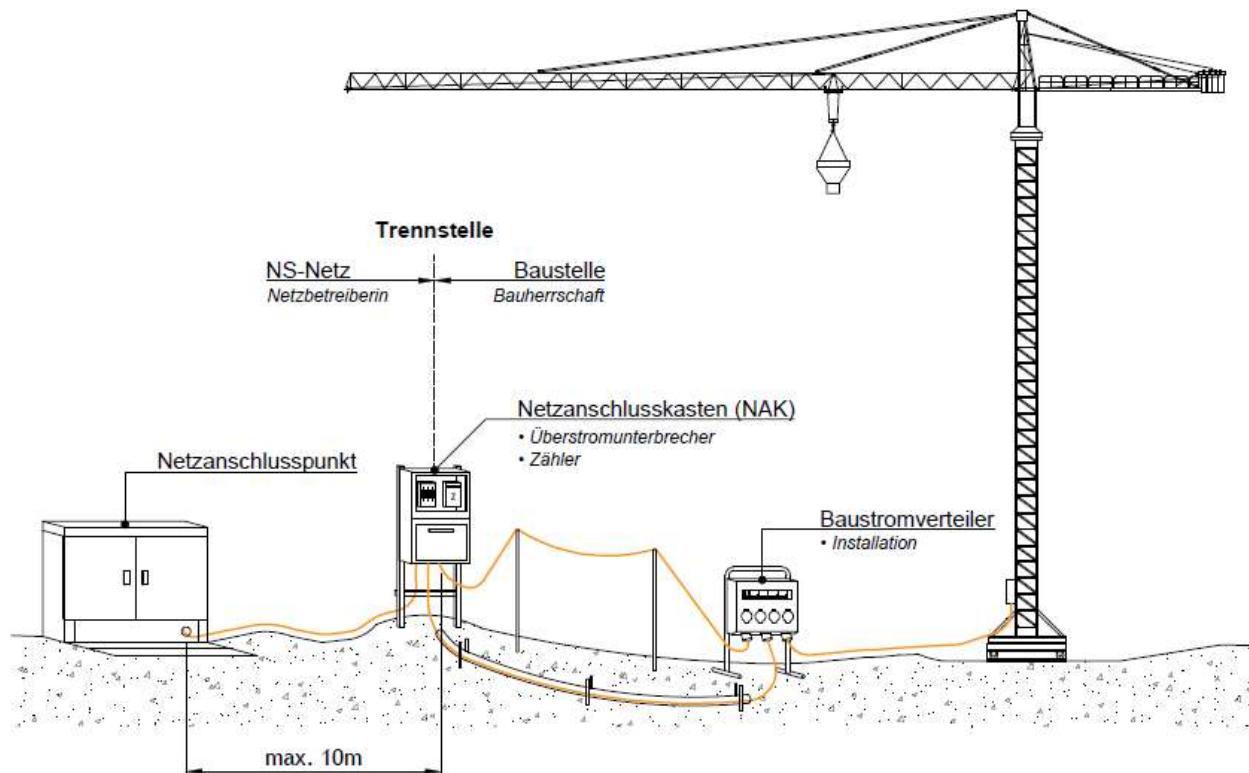
Grundsätzlich werden die Anschlüsse an das Verteilnetz der Repower mittels **Netzanschlusskasten (NAK)** gemäss nachfolgender Anordnung erstellt.

Der Eigentümer oder der von ihm bezeichneten Vertreter sorgt dafür, dass die elektrische Installation ständig den Anforderungen der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) Artikel 3 und 4 entsprechen.

Verlegeart:

PUR- Kabel 3LNPE auf Pfosten, Zaun aufgehängt (Verlegung ohne Kabelschutz)

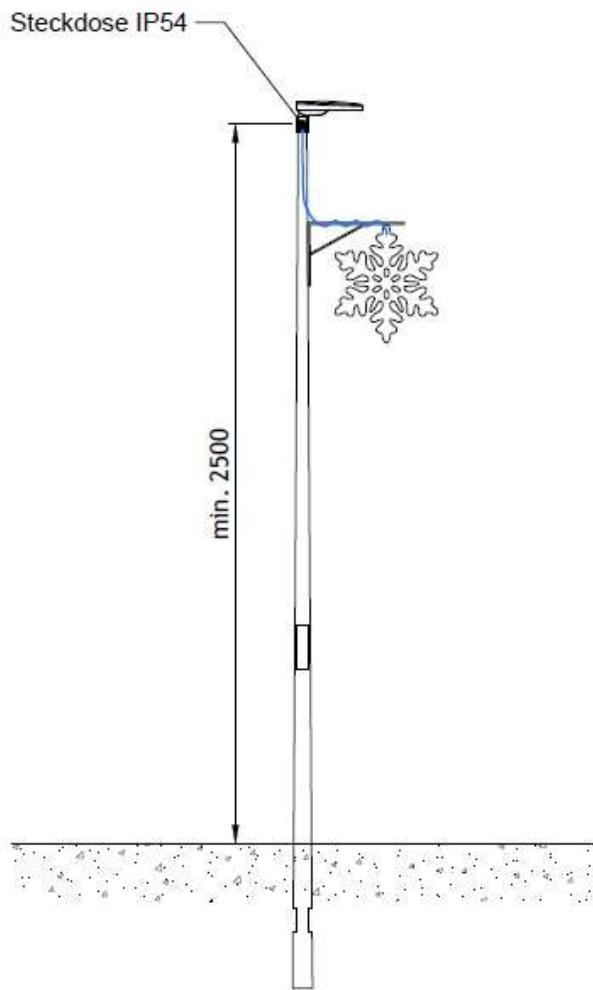
PUR- Kabel 3LNPE auf Boden verlegt (Verlegung mit Kabelschutzrohr)



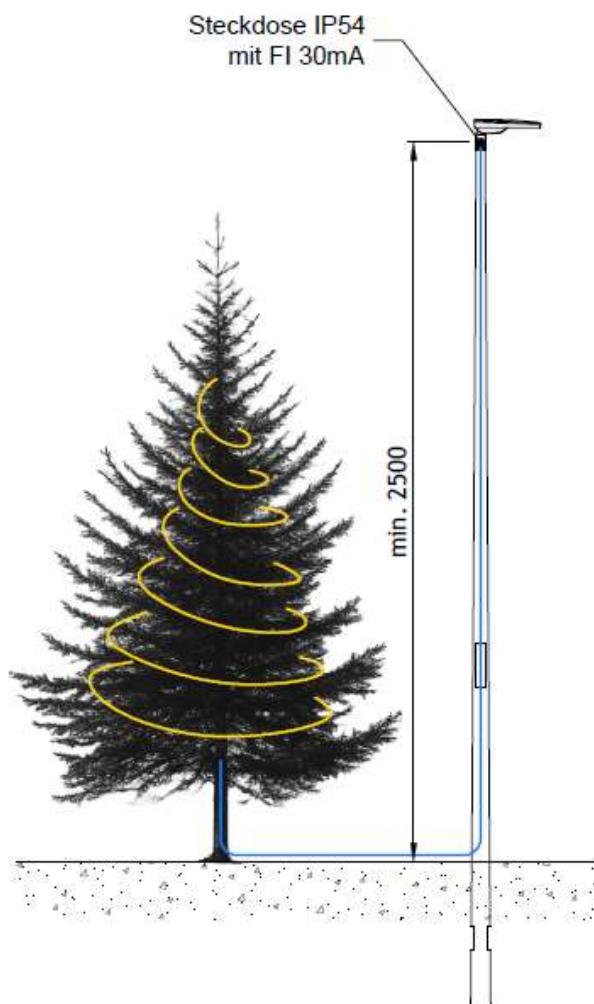
ERGÄNZENDE WEISUNGEN VON REPOWER ZU DEN WERKVORSCHRIFTEN CH (EW WV)

D 13.5.3_2 ÖFFENTLICHE BELEUCHTUNG ANSCHLUSS WEIHNACHTSBELEUCHTUNG

Für Steckdosen im Freien, die sich ausserhalb des Handbereichs befinden und die der Stromversorgung von Objekten ausserhalb des Handbereichs dienen, kann auf die Fehlerstromschutzeinrichtung (FI / RCD) verzichtet werden.



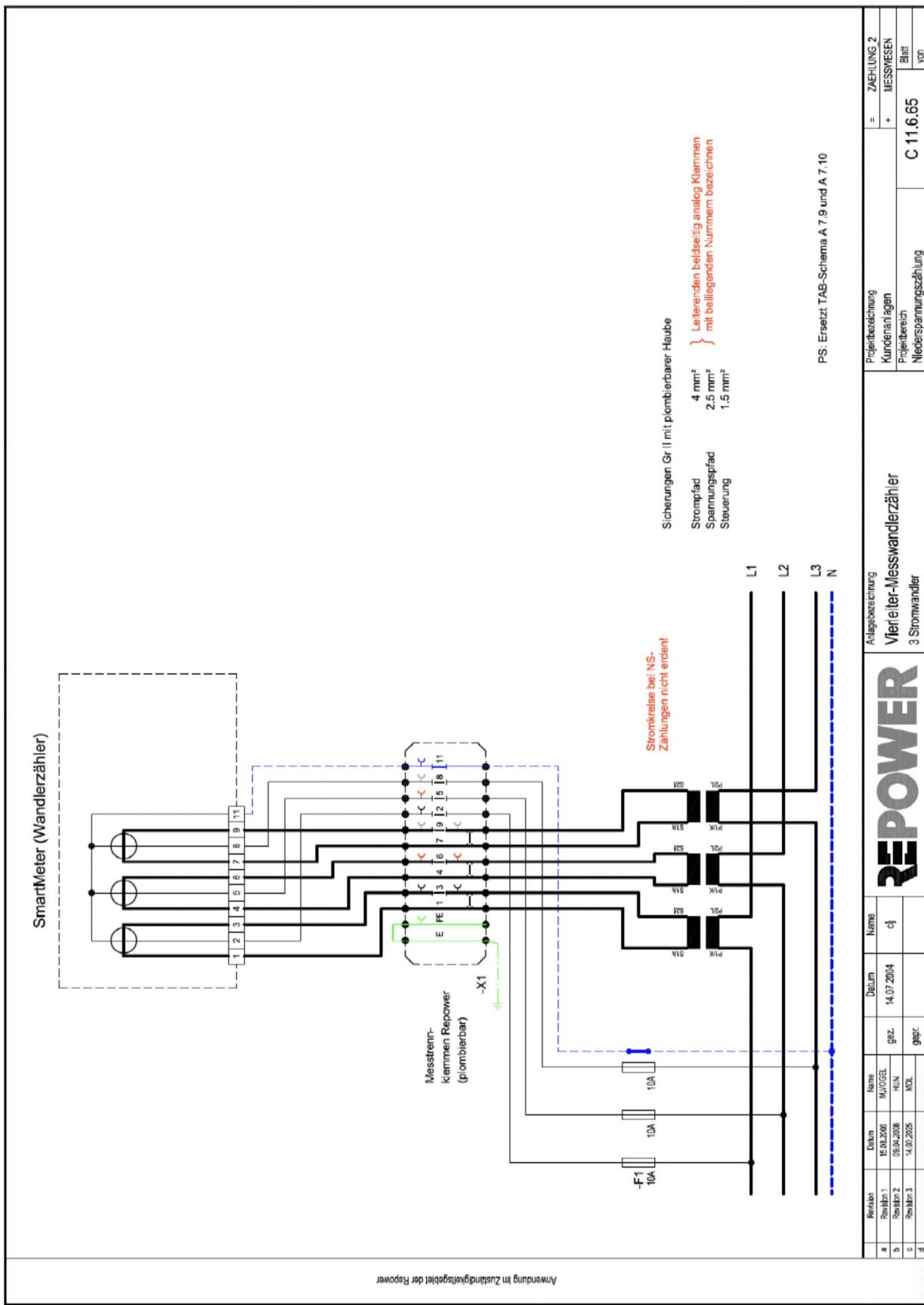
Für Steckdosen im Freien, die sich ausserhalb des Handbereichs befinden, die aber der Stromversorgung von Objekten im Handbereich dienen, muss die Fehlerstromschutzeinrichtung (FI / RCD) 30mA angewendet werden.



ERGÄNZENDE WEISUNGEN VON REPOWER ZU DEN WERKVORSCHRIFTEN CH (EW WV)

D 13.7.10_1

SCHEMA VIERLEITER-MESSWANDLERZÄHLER



ERGÄNZENDE WEISUNGEN VON REPOWER ZU DEN WERKVORSCHRIFTEN CH (EW WV)

D 13.7.10_2

ANORDNUNG ZÄHLERSTECKKLEMmen

